

Auszug aus der Allgemeinen Schulordnung

§ 9 Beurlaubung

(1) Urlaub vom Besuch der Schule darf nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Er ist rechtzeitig beim Klassenlehrer zu beantragen.

(2) In den allgemein bildenden Schulen ... wird Urlaub bis zu drei Tagen im Monat vom Klassenlehrer, bis zu zwei Wochen im Kalendervierteljahr vom Schulleiter, darüber hinaus von der Schulaufsichtsbehörde erteilt.

(4) Für die Erteilung von Urlaub unmittelbar vor oder nach den Ferien ist der Schulleiter zuständig, soweit nicht die Schulaufsichtsbehörde zuständig ist.

§ 8 Schulversäumnisse

(1) Unbeschadet der Vorschriften über die Schulpflicht muss der Schule ein Fernbleiben schriftlich mitgeteilt und begründet werden (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind bei nicht volljährigen Schülern die Erziehungsberechtigten, ... Das Recht und die Pflicht der Schule (ist es) zu prüfen, ob das Unterrichtsversäumnis zureichend begründet ist,.... (§ 22 Abs. 4 SchuMG).

(4) In Zweifelsfällen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, dessen Kosten die zur Vorlage Verpflichteten zu tragen haben.

Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

- (1) Kirchliche Veranstaltungen
- (2) Gedenktage oder Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften

Als Beurlaubungsgründe können z.B. anerkannt werden:

- (1) Heilkuren oder Erholungsaufenthalte
- (2) Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkurse im Ausland
- (3) Teilnahme an wissenschaftlichen, sportlichen oder künstlerischen Wettbewerben